OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-302575/5/Kl/TO**

Datum: **Linz, 24. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M S, L x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 05.09.2019, GZ: Ge96-14-2019, wegen Antrag auf Gewährung von Teilzahlungen betreffend Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird dahingehend abgeändert, dass der zu zahlende Gesamtbetrag 2.000 Euro lautet und eine Teilzahlung wie folgt bewilligt wird:
Anzahlung von 50 Euro zahlbar am 1.7.2020 und 13 Teilbeträge von 150 Euro je zahlbar am 1. des darauffolgenden Monats.
Die Bewilligung der Teilzahlung wird mit der Maßgabe gestattet, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 05.09.2019, GZ: Ge96-14-2019, wurde gemäß § 54b Abs. 3 VStG dem Antrag auf Teilzahlung der Geldstrafe samt Nebenkosten in Höhe von 2.200 Euro in monatlichen Raten von 14x 150 Euro und einer Anzahlung von 100 Euro ab 01.10.2019 stattgegeben. Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass vom Antragsteller wirtschaftliche Gründe geltend gemacht worden wären.

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht und ausgeführt, dass er sich nicht imstande sehe im Monat 450 Euro zu bezahlen (je 150 Euro für 3 Geldstrafen). Er könne nur insgesamt 150 Euro als Rate für die mit Straferkenntnissen vom 26.06.2019 verhängten Strafen begleichen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Überdies lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 05.12.2019, LVwG-302573/3/Kl/TO, LVwG-302574/3/Kl/TO, LVwG-302575/3/Kl/TO, aufgefordert, entsprechende Nachweise hinsichtlich seines Einkommens, Vermögens und seiner gesetzlichen Sorgepflichten vorzulegen, die seine Behauptungen hinsichtlich der Unzumutbarkeit der bewilligten Teilzahlungsraten belegen. Mit Eingabe vom 18.12.2019 wurde vom Beschwerdeführer per E-Mail kommentarlos eine Saldenliste von Jänner bis Oktober 2019 übermittelt, in der ein Gewinn von 12.367,88 Euro ausgewiesen ist.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:
Gegen den Beschwerdeführer wurden mit Straferkenntnissen der belangten Behörde vom 26.06.2019, GZen: Ge96-14-2019, Ge96-19-2019, Ge96-20-2019, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro und wegen Verwaltungsübertretungen

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zwei Geldstrafen zu je 730 Euro, sowie Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 346 Euro, verhängt.
Mit Schreiben vom 09.08.2019 wurde jeweils Teilzahlung für diese Strafen beantragt.
Mit Teilzahlungsbescheiden vom 05.09.2019 wurde diesen Anträgen stattgegeben.
Dagegen richtet sich die nunmehrige Beschwerde, in der der Beschwerdeführer zusammengefasst ausführt, dass er eine Ratenzahlung von 450 Euro im Monat nicht leisten könne. Es sei für ihn lediglich eine Ratenzahlung von 150 Euro für alle drei Straferkenntnisse möglich.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. § 54b Abs. 3 VStG lautet: Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG stellt auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab (vgl. VwGH vom 21.10.1994, 94/17/0364). Andere als wirtschaftliche Gründe sind daher nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen (vgl. VwSlg. 12.898 A/1989).
Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung sind die Höhe der Strafe, das Einkommen und das Vermögen des Bestraften und gesetzliche Sorgepflichten in Betracht zu ziehen.

Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zumutbar ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub (Stundung) oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Anwendung des Abs. 3 setzt voraus, dass die Geldstrafe an sich einbringlich (der Bestrafte mithin zahlungsfähig) ist.

Die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde bereits durch die Teilzahlungsbescheide umfänglich berücksichtigt. Weitere Umstände wurden weder in der Beschwerde dargelegt, noch in der Eingabe vom 18.12.2019 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Aus der dabei übermittelten Saldenliste ist ein Gewinn von 12.367,88 Euro ausgewiesen. Es wurden keine berücksichtigungswürdigen Umstände vorgebracht und dargetan.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, dass die monatliche Rate von 450 Euro (je 150 Euro für drei Geldstrafen) nur 4 x zum Tragen kommt und dann – wie in

der Beschwerde vorgebracht - nur mehr für eine aushaftende Geldstrafe 150 Euro monatlich (9 x) zu zahlen sind.

Die berichtigten Raten ergeben sich aus der Bestimmung des § 54b Abs. 3 Satz 2 VStG (arg. „Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen"), wodurch die Teilzahlung nicht auf die Vollstreckung der Kosten anzuwenden ist. In Ansehung der Kosten ist daher die Bewilligung einer Ratenzahlung unzulässig(vgl. Walter/Thienel II² § 54b Anm. 11).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr handelt es sich aufgrund des im Einzelfall herangezogenen Sachverhaltes um eine Einzelfallentscheidung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt